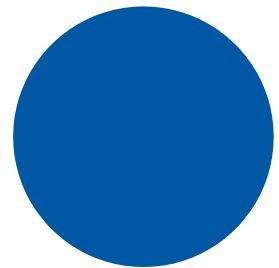


# Besondere Bedingungen zur Glasversicherung als Zusatzdeckung zur Inhaltsversicherung

(I\_GL Stand 12/2019)

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>1</b>
<b>B</b>	<b>Glasbruchversicherung - Zusatzbaustein</b> .....	<b>2</b>
<b>1</b>	<b>Versicherte Schäden</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Nicht versicherte Gefahren und Schäden</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Versicherte Sachen</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Werbeanlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Nicht versicherte Sachen</b> .....	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Kosten für die Gefahr Glasbruch</b> .....	<b>4</b>



## A Allgemeine Bestimmungen

Für die Zusatzdeckung zu Glasbruch gelten auch die folgenden Bestimmungen:

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
- Allgemeinen Bestimmungen zur Inhaltsversicherung

## B Glasbruchversicherung - Zusatzbaustein

### 1 Versicherte Schäden

Entschädigt werden versicherte Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden. Es gilt die für diesen Zusatzbaustein vereinbarte Entschädigungsgrenze.

### 2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- (1) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Muschelausbrüche, Schrammen);
- (2) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;

Nicht versichert sind Schäden, die durch

- (1) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- (2) Einbruchdiebstahl, Vandalismus, es sei denn, es handelt sich um Schaufensterscheiben;
- (3) Sturm, Hagel;
- (4) Überschwemmung und Rückstau, Erdbeben und Tsunami, Erdsenkung und Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch;
- (5) innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen;
- (6) Sturmflut

entstehen, soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Die Versicherung von Werbeanlagen erstreckt sich nicht auf Kosten, die für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen.

### 3 Versicherte Sachen

Gegen die Gefahr Glasbruch versichert sind

- (1) fertig eingesetzte oder montierte

- a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
- b) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
- c) Glasbausteine und Profilbaugläser,
- d) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff
- e) Künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff,
- f) Blei- und Messingverglasung mit künstlerischer Bearbeitung
- g) Aquarien- und Terrarienscheiben
- h) Kochflächen aus Glaskeramik

der gesamten Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, Betriebseinrichtung und von Außenschaukästen und -vitrinen;

- (2) der Werbung dienende, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen).

## 4 Werbeanlagen

Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) umfasst Glasbruch auch das Zerschlagen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage auch alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.

- (1) Bei Firmenschildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch Schäden durch Zerschlagen der Glas- und Kunststoffteile.
- (2) Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

## 5 Nicht versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- (1) Optische Gläser, Geschirr und Handspiegel;
- (2) Hohlgläser und Beleuchtungskörper;
- (3) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- (4) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays);
- (5) Schriftscheiben von Fotogeräten und Rastern;
- (6) Scheiben aus Glaskeramik, Scheiben von Sonnenbänken, Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen.

## 6 Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- (1) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);
- (2) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (Kran- oder Gerüstkosten, Beseitigung von Hindernissen);
- (3) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
- (4) Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in § 1 Nr. 4 versicherten Sachen;
- (5) Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmanrichtungen;
- (6) Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.

Der Versicherer ersetzt die Kosten der Positionen (3) bis (6) summarisch auf erstes Risiko für diese Positionen. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.